

13898

H. Apry  
1788.

Seine Majestät haben allerhöchst zu entschliessen geruhet, daß die überzähligen griechisch = nicht unirten Geistlichen, welche mit Anstellungsdekretten versehen sind, und die vorgeschriebene Gebühr bereits einmal entrichtet haben, wenn sie wirklich auf eine andere Pfarr übersezet werden, von der in dem Erläuterungs = Rescript S. 22. für die neu erwählte Pfarrer bestimmten Taxe losgezählet werden sollen.

Gleichwie demnach diese allerhöchste Entschliessung den Metropolitnen, und sämtlichen griechisch = nicht unirten Bischöfen zur genauen Nachachtung unter einem bekannt gemacht wird, eben so wird auch solche diesem Komitat zur gehörigen Wissenschaft hiemit bedeutet.

Karl Graf Zichy m. p.

Ex Confilio Regio Locumtenentiali  
Hungarico. Dien den 4. April 1788.

Johann v. Michalkovich m. p.

J 1447-B (50)

